

Rundschreiben Nr. 6/2020

Schutzschirm Coronavirus

- 1 Aktualisierte Merkblätter und Konditionenübersicht
- 2 Tilgungsaussetzung bei Darlehen mit Haftungsfreistellung

1 Aktualisierte Merkblätter und Konditionenübersicht

Wie mit Rundschreiben Nr. 4/2020 vom 17.03.2020 angekündigt, erhalten Sie hiermit die auf Basis des Schutzschirms zur Krisenunterstützung für Bayerns Unternehmen angepassten Merkblätter „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“, „Universalkredit“, „Akutkredit“, „Haftungsfreistellung HaftungPlus“ und „Antragsunterlagen“ sowie die entsprechend aktualisierte Konditionenübersicht. Für unsere Bankenpartner steht eine entsprechend aktualisierte Übersicht der Gesamtmargen in unserem Bankenportal zum Abruf bereit.

Mit Ausnahme redaktioneller Anpassungen sind alle inhaltlichen Änderungen in den beige-fügten Merkblättern durch Randstriche gekennzeichnet.

In der elektronischen Version unseres Rundschreibens ist zusätzlich das „LfA Infoblatt“ Universalkredit, das die wichtigsten Produktvorteile und ein Förderbeispiel für Beratungszwecke enthält, sowie die „LfA Förderübersicht“ als PDF beigelegt. Diese sind auch online unter https://lfa.de/website/downloads/merkblaetter/infoblaetter/infoblatt_universalkredit.pdf https://lfa.de/website/downloads/merkblaetter/foerderuebersicht/LfA_Foerderuebersicht.pdf abrufbar.

2 Tilgungsaussetzung bei Darlehen mit Haftungsfreistellung

Für bestehende LfA-Darlehen mit Haftungsfreistellung bieten wir in der Corona-Krise ab sofort eine einfache und schnelle Lösung zur Aussetzung von bis zu vier Tilgungsraten. Die Hausbank kann – über das Zentralinstitut – mit beiliegendem Vordruck Nr. 567 ohne Beifügung weiterer Unterlagen bei uns die Tilgungsaussetzung beantragen. Der Vordruck steht ab sofort auch im Download-Bereich unseres Bankenportals zur Verfügung.

Daneben besteht weiterhin die Möglichkeit, unser bisheriges Stundungsverfahren zu nutzen (siehe beiliegendes Merkblatt „Stundung von Tilgungsraten haftungsfreigestellter Darlehen“).

Für Fragen zu den öffentlichen Finanzierungshilfen und für die Anforderung von Informationsmaterial stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen unserer Förderberatung telefonisch unter 089 / 21 24 – 10 00 oder per E-Mail unter info@lfa.de, montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie freitags von 8 Uhr bis 15 Uhr, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LfA Förderbank Bayern

Anlagen

Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

– Fassung vom 17.03.2020 –

Die LfA Förderbank Bayern (LfA) übernimmt im Rahmen der bayerischen Staatsbürgschaften¹ modifizierte Ausfallbürgschaften für Kredite an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige freier Berufe in Bayern². Die Bürgschaften werden für Vorhaben gewährt, deren Durchführung für Bayern von volkswirtschaftlichem Interesse ist.

1 Allgemeines

- 1.1 Bürgschaften werden gegenüber Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen für Kredite übernommen, die ohne Bürgschaft der LfA mangels der erforderlichen bankmäßigen Sicherheiten nicht oder nicht zu den vorgesehenen Bedingungen gewährt werden können. Die im Folgenden genannten Bedingungen für Kreditinstitute gelten für Versicherungsunternehmen analog.
- 1.2 Kredite, für die eine Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden kann, werden von der LfA nicht verbürgt.
- 1.3 Die Bürgschaft darf den Betrag von 5 Mio. EUR und die Haftung des Bürgen 80 % des Kreditbetrages nicht übersteigen. Die Bürgschaften umfassen insbesondere die Kreditforderung, die Zinsen mit Ausnahme von Strafzinsen sowie die Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung nach näherer Maßgabe der Bürgschaftserklärung. Die Laufzeit der Bürgschaften beträgt i. d. R. längstens 15 Jahre. Zinsen und Nebenkosten mit Ausnahme des Bürgschaftsentgelts dürfen den Rahmen einer marktgerechten Effektivverzinsung nicht übersteigen.
- 1.4 Bürgschaften können nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Kreditnehmer bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Bürgschaften können nicht übernommen werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Inanspruchnahme der LfA gerechnet werden muss.
- 1.5 Die Ausschlusskriterien des Merkblatts „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ sind zu beachten.

2 Verwendungszweck

- 2.1 Die Bürgschaften sollen die Vielfalt und Leistungskraft der mittelständischen Unternehmen und Freien Berufen in Bayern erhalten und stärken, deren Entfaltungsmöglichkeiten in der Sozialen Marktwirtschaft sichern, zu fairem Wettbewerb beitragen und die Fähigkeit des Mittelstands zur Schaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen steigern. Antragsberechtigt sind:
 - natürliche Personen, die eine Voll- oder Nebenerwerbsexistenz gründen, ein Unternehmen übernehmen oder sich tätig beteiligen³,
 - Angehörige der Freien Berufe,
 - kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen,
 - größere mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einem Jahresumsatz (Konzern) bis einschließlich 500 Mio. EUR sowie
 - Produktions- und Absatzgenossenschaften

- 1) Vergleiche: Richtlinie für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Bürgschaftsrichtlinie gewerbliche Wirtschaft – BürggWR) sowie Richtlinie für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Bürgschaftsrichtlinie für Unternehmen in Schwierigkeiten – BürgUISR) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2) Im Hinblick auf die EU-beihilferechtlichen Bestimmungen erheben die Bewilligungsgrundsätze keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sofern für einzelne Wirtschaftszweige – z. B. Agrarsektor, Fischerei und Aquakultur, Verkehr oder Stahlindustrie – besondere Bestimmungen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen gelten, sind diese Sondervorschriften vorrangig zu beachten.
- 3) Eine tätige Beteiligung kann dann als Gründung einer selbstständigen gewerblichen bzw. freiberuflichen Existenz angesehen werden, wenn der Antragsteller eine wesentliche Kapitalbeteiligung von i. d. R. mindestens 10 % übernimmt und an der Geschäftsführung beteiligt wird.

2.2 Bürgschaften für Unternehmen, die sich nicht in Schwierigkeiten gemäß EU-beihilferechtlicher Definition (siehe Tz. 2.3.1) befinden⁴

2.2.1 Verbürgt werden:

- Kredite zur Finanzierung von Investitionen,
- Kredite zur Finanzierung der Übernahme eines bestehenden Betriebes,
- Betriebsmittelkredite,
- Avalkredite, insbesondere bei notwendigen Sicherheitsleistungen im Zusammenhang mit der Übernahme und Abwicklung von Aufträgen,
- Kredite für Konsolidierungsmaßnahmen mit Ausnahme der Umschuldung bestehender Bankverbindlichkeiten.

2.2.2 Die Übernahme von Bürgschaften ist in folgenden Fällen – abgesehen von Maßnahmen nach Maßgabe des Kapitels 3 der Bürgschaftsmitteilung³ – nur im Rahmen einer De-minimis-Beihilfe⁵ möglich:

- 4) Je nach zugrunde liegenden Wirtschaftsgütern und der Einstufung als kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) nach EU-Definition erfolgt die Bürgschaftsübernahme auf Grundlage von Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17.06.2014, ABl. der EU L 187/1 vom 26.06.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 vom 14.06.2017 (ABl. der EU L 156/1 vom 20.06.2017), der De-minimis-Verordnung oder nach Maßgabe des Kapitels 3 der Bürgschaftsmitteilung (Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften, ABl. der EU C 155/10 vom 20.06.2008, geändert durch Berichtigung der Mitteilung, ABl. der EU C 244/32 vom 25.09.2008). Für kleine und mittlere Unternehmen, die vor weniger als drei Jahren gegründet wurden (neu gegründete Unternehmen), gelten dabei teilweise Sonderregelungen (siehe Tz. 2.4.2).

Auf Basis der genannten Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sind förderfähig: Die Kosten von Investitionen in materielle und /oder immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung bzw. Erweiterung einer Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch neue, zusätzliche Produkte oder zu einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte.

Zu den materiellen Vermögenswerten zählen Grundstücke, Gebäude und Anlagen, Maschinen und Ausrüstung.

Als immaterielle Vermögenswerte gelten Vermögenswerte ohne physische oder finanzielle Verkörperung wie Patentrechte, Lizenzen, Know-how oder sonstige Rechte des geistigen Eigentums. Sie dürfen nur in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält, sie müssen abschreibungsfähig sein, von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen zu Marktbedingungen erworben und mindestens drei Jahre in der Bilanz aktiviert werden.

- 5) Eine Beihilfe kann als sogenannte De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013 (ABl. der EU L 352/1 vom 24.12.2013) gewährt werden, wenn der Gesamtbetrag der beizulegenden Beihilfebeträge, die „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnung (das begünstigte Unternehmen und mit ihm relevant verbundene Unternehmen) innerhalb von drei Kalenderjahren erhält, den absoluten Höchstbetrag (De-minimis-Schwellenwert) von derzeit 200.000 EUR (100.000 EUR für Unternehmen, die im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig sind) nicht übersteigt.

Als „ein einziges Unternehmen“ für die Zwecke der De-minimis-Verordnung sind diejenigen Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnung betrachtet.

Im Falle einer *Fusion oder Übernahme* müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angegeben werden. Im Zuge von *Unternehmensaufspaltungen* werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen

- Betriebsmittelkredite, Avalkredite, Umschuldungen von Lieferantenkrediten sowie Ersatzinvestitionen, unabhängig von der Größe des Unternehmens,
- Übernahme eines bestehenden Betriebes,
- Investitionen großer Unternehmen⁶.

2.3 Bürgschaften für Unternehmen in Schwierigkeiten nach EU-beihilferechtlicher Definition

2.3.1 Im beihilferechtlichen Sinne befindet sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Bei Kapitalgesellschaften ist mehr als die Hälfte des Grund-/Stammkapitals aufgrund aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies gilt nicht für kleine und mittlere Unternehmen, die noch keine drei Jahre bestehen. Der Begriff „Stammkapital“ umfasst ggf. alle Agios.
- Bei Personengesellschaften ist mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies gilt nicht für kleine und mittlere Unternehmen, die noch keine drei Jahre bestehen.
- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

Bei Einzelunternehmen ist diesbezüglich nur das Kriterium Zahlungsunfähigkeit relevant.

- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Bürgschaft ist noch nicht erloschen bzw. das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- Im Falle von Unternehmen, die die KMU-Kriterien⁵ nicht erfüllen: In den vergangenen beiden Jahren lag
 - der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens über 7,5 und
 - das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen des Unternehmens unter 1,0.

2.3.2 Die LfA übernimmt zu Gunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten auf Grundlage der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. der EU C 249/1 vom 31.07.2014) und der von der Europäischen Kommission unter SA.40535 (2015/N) genehmigten Bundesrahmenregelung für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung kleiner und mittlerer Unternehmen in Schwierigkeiten

- Bürgschaften für Umstrukturierungsvorhaben bestehender kleiner und mittlerer Unternehmen, die Liquiditäts- und/oder Rentabilitätsprobleme nicht aus eigener Kraft bewältigen können sowie
- Bürgschaften für Rettungsvorhaben zur vorübergehenden Stützung kleiner und mittlerer Unternehmen in Schwierigkeiten bis zur Erstellung eines Umstrukturierungs- bzw. Liquidationsplans.

Verbürgt werden:

- im Rahmen der Rettungs- oder Umstrukturierungsmaßnahme erforderliche zusätzliche Betriebsmittel- bzw. Avalkredite,
- Darlehen für Erstinvestitionen nur in Ausnahmefällen, soweit sie für die Rettungs- oder Umstrukturierungsmaßnahme unbedingt erforderlich sind.

2.3.3 Voraussetzung für die Gewährung von Umstrukturierungsbürgschaften ist das Vorliegen eines realistischen, kohärenten und weitreichenden Umstrukturierungsplans zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des begünstigten Unternehmens innerhalb einer angemessenen Frist auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich seiner künftigen Betriebsbedingungen. Die Bürgschaft muss sich dabei auf das Minimum beschränken, das angesichts der verfügbaren Finanzmittel des begünstigten Unternehmens, seiner Anteilseigner oder der Unternehmensgruppe, der es angehört, für die Umstrukturierung unbedingt erforderlich ist. Insbesondere müssen das begünstigte Unternehmen, seine Anteilseigner oder Gläubiger oder die Unternehmensgruppe, der das begünstigte Unternehmen angehört, oder neue Investoren einen

zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen bzw. – bei Unternehmen, die die KMU-Kriterien⁵ nicht erfüllen – deren Bonitätseinstufung nicht mindestens einem Rating von B- (oder besser) oder einer vergleichbaren Einstufung entspricht.

6) Hierunter sind Unternehmen zu verstehen, die der EU-Definition kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) nicht entsprechen.

erheblichen Beitrag zu den Umstrukturierungskosten leisten (ein derartiger Eigenbeitrag muss beihilfefrei sein und mindestens 40 % bei mittleren bzw. 25 % bei kleinen Unternehmen betragen). Eine ausreichende Lastenverteilung muss gewährleistet sein. Angemessene Lastenverteilung bedeutet in der Regel, dass die bestehenden Anteilseigner und, bei Bedarf, nachrangige Gläubiger Verluste in voller Höhe ausgleichen müssen. Bei der einschlägigen Beurteilung werden zuvor gewährte Rettungsbeihilfen berücksichtigt. Insbesondere in Abhängigkeit von der Größe und der Stellung des begünstigten Unternehmens auf seinem Markt und den Merkmalen des betroffenen Marktes können Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen, wie die Veräußerung von Vermögenswerten, Kapazitätsabbau oder eine Beschränkung ihrer Marktpräsenz, von den Unternehmen – mit Ausnahme von kleinen Unternehmen im Sinne der EU-Definition – verlangt werden. Während des Umstrukturierungszeitraums dürfen kleine Unternehmen jedoch keine Kapazitätsaufstockung vornehmen.

- 2.3.4 Vorübergehende Umstrukturierungshilfen können zu Gunsten von kleinen und mittleren Unternehmen für einen Zeitraum von höchstens 18 Monaten abzüglich einer etwaigen unmittelbar vorangehenden Zeit der Gewährung einer Rettungsbeihilfe gewährt werden und müssen auf einen Betrag⁷ begrenzt sein, der erforderlich ist, um das begünstigte Unternehmen 18 Monate lang weiterzuführen. Vor Ablauf dieses Zeitraums muss ein Umstrukturierungsplan oder ein Abwicklungsplan genehmigt worden sein oder das Darlehen zurückgezahlt oder die Bürgschaft ausgelaufen sein.
- 2.3.5 Rettungsbeihilfen dürfen für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten gewährt werden und müssen auf den Betrag⁸ begrenzt sein, der erforderlich ist, um das begünstigte Unternehmen sechs Monate lang weiterzuführen. Vor Ablauf dieses Zeitraums muss entweder ein Umstrukturierungs- oder Abwicklungsplan genehmigt worden sein oder das begünstigte Unternehmen einen vereinfachten Umstrukturierungsplan für eine vorübergehende Umstrukturierungsbeihilfe vorgelegt haben oder das Darlehen zurückgezahlt oder die Bürgschaft ausgelaufen sein.
- 2.3.6 Liegt es weniger als zehn Jahre zurück, dass eine Rettungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe gewährt, die Umstrukturierungsphase abgeschlossen oder die Umsetzung des Umstrukturierungsplans eingestellt worden ist (je nachdem, welches Ereignis als Letztes eingetreten ist), dürfen keine weiteren Rettungsbeihilfen, Umstrukturierungsbeihilfen oder vorübergehenden Umstrukturierungshilfen gewährt werden. Ausnahmen bestehen in folgenden Fällen:
- a) eine vorübergehende Umstrukturierungshilfe schließt sich an eine Rettungsbeihilfe als Teil eines einzigen Umstrukturierungsvorgangs an;
 - b) eine Umstrukturierungsbeihilfe schließt sich an eine Rettungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe als Teil eines einzigen Umstrukturierungsvorgangs an;
 - c) die Rettungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe wurde im Einklang mit den Leitlinien gewährt und im Anschluss wurde keine Umstrukturierungsbeihilfe gewährt; außerdem sind folgende zwei Voraussetzungen erfüllt:
 - i. zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beihilfe auf der Grundlage der Leitlinien gewährt wurde, konnte vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass das begünstigte Unternehmen langfristig rentabel sein würde, und
 - ii. neue Rettungsbeihilfen, Umstrukturierungsbeihilfen oder vorübergehende Umstrukturierungshilfen werden frühestens nach fünf Jahren aufgrund unvorhersehbarer Umstände erforderlich, die das begünstigte Unternehmen nicht zu vertreten hat;
 - d) es handelt sich um außergewöhnliche und unvorhersehbare Fälle, für die das Unternehmen nicht verantwortlich ist.

Folgende Bürgschaften zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten sind im Einzelfall der Europäischen Kommission anzuzeigen und werden erst nach deren Genehmigung rechtswirksam:

- Bürgschaften zugunsten großer Unternehmen⁵,
- Bürgschaften für Rettungs- bzw. Umstrukturierungsmaßnahmen, wenn der Höchstbetrag der gesamten Beihilfen, die ein und demselben Unternehmen als Rettungsbeihilfe, Umstrukturierungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe, auch im Falle einer Änderung des Umstrukturierungsplans, gewährt werden 10 Mio. EUR (einschließlich der Beihilfen aus anderen Quellen oder anderen Regelungen) überschreitet.

7 Zur Bestimmung dieses Betrags sollte die Formel in Anhang I der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten herangezogen werden.

8 Zur Bestimmung dieses Betrags wird die Formel in Anhang I der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten herangezogen.

2.4 Neu gegründete Unternehmen

2.4.1 Ein Unternehmen gilt grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit als neu gegründet.

2.4.2 Kleine und mittlere Unternehmen werden in den ersten drei Jahren nach ihrer Gründung grundsätzlich nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet, wenn sie Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen. Für Zwecke der Bürgschaftsmitteilung³ wird für kleine und mittlere Unternehmen, die vor weniger als drei Jahren gegründet wurden, nicht davon ausgegangen, dass sie sich in Schwierigkeiten befinden.

Daher können, soweit auch die jeweiligen sonstigen bürgschaftsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, im Rahmen bestimmter Beihilfavorschriften im Einzelfall Bürgschaften an neu gegründete kleine und mittlere Unternehmen zulässig sein, auch wenn deren anfängliche Finanzsituation prekär ist.

2.4.3 Die Gewährung von Rettungs-, vorübergehenden Umstrukturierungs- oder Umstrukturierungsbürgschaften (siehe Tz. 2.3) an neu gegründete Unternehmen ist demgegenüber unabhängig von deren Größenklasse oder Finanzsituation ausgeschlossen.

3 **Beihilfewert**

3.1 Bürgschaften die nach Maßgabe des Kapitels 3 der Bürgschaftsmitteilung³ gewährt werden sind keine Beihilfen und besitzen somit keinen Beihilfewert. In den übrigen Fällen wird der Beihilfewert wie folgt festgelegt:

Für gesunde Unternehmen sowie bei De-minimis-Beihilfen⁴ wird der Beihilfewert der Bürgschaft grundsätzlich mittels einer der von der Europäischen Kommission genehmigten Methoden zur Berechnung des Beihilfewertes staatlicher Bürgschaften risiko- und laufzeitabhängig auf Grundlage eines von der Hausbank durchgeführten bilanzbasierten Ratings für den Einzelfall berechnet.⁹

Liegt für das antragstellende Unternehmen kein bilanzbasiertes Rating vor, ist nach den für De-minimis-Beihilfen⁴ alternativ zum genehmigten Berechnungsverfahren zur Verfügung stehenden Pauschalvorgaben zu verfahren. De-minimis-Bürgschaften können dann bis zu einem Betrag von 1,5 Mio. EUR (bzw. 750 TEUR bei Straßengüterverkehrsunternehmen) und einer Laufzeit von bis zu 5 Jahren oder bis zu einem Betrag von 750 TEUR (bzw. 375 TEUR bei Straßengüterverkehrsunternehmen) und einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren im Einzelfall übernommen werden. Bei Bürgschaften mit einem geringeren Betrag und / oder einer kürzeren Laufzeit als 5 bzw. 10 Jahre wird der Beihilfewert dieser Bürgschaft als entsprechender Anteil des jeweiligen De-minimis-Schwellenwertes⁴ berechnet. In Fällen, in denen die Möglichkeiten des De-minimis-Pauschalverfahrens nicht ausreichend sind, kann die Überleitungsmethode für Bürgschaften bei „Spezialfinanzierungen“¹⁰ (Unternehmen in der Frühentwicklungsphase („junge Unternehmen“) und Projektgesellschaften) als Ersatz für das De-minimis-Pauschalverfahren angewendet werden.

Falls keines der genannten Verfahren zur Ermittlung des Beihilfewertes staatlicher Bürgschaften zur Verfügung steht, kann auf einen Beihilfewert in Höhe des Bürgschaftsbetrages ausgewichen werden.

Soweit die maßgeblichen Beihilfehöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“), können Bürgschaften der LfA grundsätzlich mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

3.2 Bei Bürgschaften für Unternehmen in Schwierigkeiten auf Grundlage der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe Tz. 2.3.2) bemisst sich der Beihilfewert nach der Ausfallwahrscheinlichkeit des Kredits zum Zeitpunkt der Bürgschaftsentscheidung.

4 **Voraussetzungen für die Übernahme von Bürgschaften**

4.1 Der Kreditnehmer muss fachlich und persönlich kreditwürdig sein.

9) Einzelheiten siehe Genehmigungsschreiben der EU-Kommission K(2007)4287 vom 25.09.2007 (im Internet veröffentlicht unter: http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2007/n197-07.pdf) bzw. K(2007)5626 vom 28.11.2007 (im Internet veröffentlicht unter: http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2007/n541-07.pdf). Mit Entscheidung Nr. C(2013) 9777 der Kommission vom 20.12.2013 wurde eine Anpassung der Methoden bewilligt.

10) Einzelheiten siehe Genehmigungsschreiben der EU-Kommission K(2008)2657 vom 17.06.2008 (im Internet veröffentlicht unter: http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2007/n762-07.pdf). Mit Entscheidung Nr. C(2013) 9777 der Kommission vom 20.12.2013 wurde eine Anpassung der Methoden bewilligt.

- 4.2 Der Kreditnehmer hat den Kredit soweit wie möglich abzusichern. Gesellschafter, die wesentlichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben können, sollen die Mithaftung für den verbürgten Kredit ganz oder teilweise übernehmen.
- 4.3 Das betriebliche Rechnungswesen des Kreditnehmers muss geordnet sein und jederzeit eine Überprüfung der Umsatzverhältnisse, der Vermögens-, Ertrags- und Liquiditätslage ermöglichen.
- 4.4 Investitionsvorhaben werden nur verbürgt, wenn mit dem Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Hausbank noch nicht begonnen war.
- 4.5 Die nachträgliche Verbürgung bereits ausgereicher Kredite ist nicht möglich.
- 4.6 Sofern für einzelne Wirtschaftszweige besondere Bestimmungen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen gelten, sind diese Sondervorschriften vorrangig zu beachten (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“).
- 4.7 Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsentscheidung der EU nicht nachgekommen sind, sind nicht antragsberechtigt.

5 Pflichten des Kreditinstituts und des Kreditnehmers

- 5.1 Die Pflichten des Kreditinstituts richten sich im Einzelnen nach dem Bürgschaftsvertrag. Das Kreditinstitut ist insbesondere verpflichtet,
- bei der Gewährung, Verwaltung und Abwicklung des verbürgten Kredits die gleiche bankübliche Sorgfalt wie bei den unter eigenem Risiko gewährten Krediten anzuwenden und sich vor allem nach Fälligkeit der verbürgten Forderung mit banküblicher Sorgfalt um die Einziehung zu bemühen und bestellte Sicherheiten zu verwerten;
 - die Verwendung des Kredits entsprechend dem von der LfA mitgeteilten Verwendungsplan festzulegen und die zweckentsprechende Verwendung zu überwachen;
 - sich gegenüber dem Kreditnehmer das Recht vorzubehalten, den Kredit jederzeit aus den im Bürgschaftsvertrag näher bezeichneten wichtigen Gründen fällig zu stellen und davon auf Wunsch der LfA auch Gebrauch zu machen;
 - eine jederzeitige Prüfung der den Kredit betreffenden Unterlagen durch die LfA, sonstiger an der Finanzierung Beteiligter oder den Bayerischen Obersten Rechnungshof zu dulden und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 5.2 Die Pflichten des Kreditnehmers ergeben sich im Einzelnen aus dem mit dem Kreditinstitut abzuschließenden Vertrag. Darin ist der Kreditnehmer insbesondere dazu zu verpflichten,
- auf Verlangen der LfA dem Kreditinstitut den Jahresabschluss in gesetzlich vorgeschriebener Form mit Erläuterungen der wesentlichen Bilanzpositionen und der betriebswirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens zur Verfügung zu stellen; entsprechendes gilt bei freiberuflichen Tätigkeiten hinsichtlich der Einnahmen-/Überschussrechnung mit/ohne Vermögens-/Schuldenaufstellung.
 - der LfA, sonstigen an der Finanzierung Beteiligten oder dem Bayerischen Obersten Rechnungshof das Recht einzuräumen, jederzeit und in jeder Form, insbesondere durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen, Einblick in seine Vermögensverhältnisse zu nehmen, die Einhaltung der Darlehens- und Bürgschaftsbedingungen zu überprüfen und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die Kosten einer solchen Prüfung hat der Kreditnehmer zu tragen.

6 Art der Bürgschaft und Feststellung des Ausfalls

- 6.1 Die Bürgschaften umfassen die Kreditforderung, die Zinsen mit Ausnahme von Strafzinsen sowie die Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung nach näherer Maßgabe des Bürgschaftsvertrags.
- 6.2 Der Ausfall tritt ein, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802c Zivilprozessordnung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten oder sonstigem Vermögen des Kreditnehmers nicht mehr zu erwarten sind.
- 6.3 Die Feststellung des Ausfalles erfolgt in der Regel binnen 8 Monaten nach Eingang des vollständig ausgefüllten Schadensberichtsdruckes bei der LfA. Sowohl die LfA als auch die Hausbank streben an, einen Zeitraum von 18 Monaten seit der Kündigung des verbürgten Kredits bis zur Schadenserstattung nicht zu überschreiten.
- 6.4 Die LfA ist berechtigt, zur Vermeidung eines weiteren Zinsanfalls Abschlagszahlungen zu leisten.

7 Verfahren und Kosten

7.1 Anträge auf Übernahme einer Bürgschaft sind von dem Kreditnehmer bei einem Kreditinstitut seiner Wahl (Hausbank) zu stellen. Ist die Hausbank bereit, den Kredit bei Übernahme einer Bürgschaft zu gewähren, so leitet sie den Antrag und die ergänzend erforderlichen Unterlagen (vgl. hierzu Merkblatt „Antragsunterlagen“) an die LfA weiter. Die Bereitschaftserklärung muss eine kurze Beurteilung des Kreditfalls, eine Stellungnahme zur Höhe der Eigenhaftung der Hausbank und genaue Angaben über die einzelnen Kreditbedingungen enthalten.

Für die Bearbeitung des Antrags erhebt die LfA eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 0,5 % des Bürgschaftsbetrages (mindestens 250 EUR, höchstens 25.000 EUR). Das Kreditinstitut ist verpflichtet, sich das einmalige Antragsentgelt vom Kreditnehmer erstatten zu lassen.

7.2 Die Hausbank hat ab dem Zeitpunkt, an dem sie das Bürgschaftsangebot anerkennt bzw. bei von der LfA refinanzierten Darlehen ab dem Zeitpunkt der Auszahlung, eine laufende Avalprovision aus dem jeweiligen Bürgschaftsbetrag zu zahlen. Die Provision ist grundsätzlich wie folgt gestaffelt:

- Bürgschaften für Investitionskredite
(auch außerhalb Deutschlands) und Inlandsavale 1 % p. a.
- Bürgschaften für Betriebsmittelkredite und Konsolidierungsvorhaben
(einschließlich Rettungs- und Umstrukturierungsbürgschaften) 2 % p. a.
- Bürgschaften für Betriebsmittelkredite und Konsolidierungsvorhaben (einschließlich Rettungs- und Umstrukturierungsbürgschaften) bei erhöhtem Risiko 3 % p. a.

Falls beihilferechtliche Regularien davon abweichende Avalprovisionssätze notwendig machen (z. B. Safe-Harbour-Prämien), können die vorgenannten Provisionssätze im Einzelfall überschritten werden.

Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Avalprovision dem Kreditnehmer in Rechnung zu stellen.

Die Provision wird bei Bürgschaften für von der LfA refinanzierte Darlehen, die vierteljährliche Zins- und Tilgungsstrukturen aufweisen, vierteljährlich nachträglich jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. bzw. 30.12. berechnet.

Bei allen anderen Bürgschaften wird die Avalprovision halbjährlich nachträglich jeweils zum 30.06. und 30.12. berechnet.

Merkblatt „Universalkredit“ (UK5)

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einem Jahresumsatz (Konzernumsatz) bis einschließlich 500 Mio. EUR und Angehörige der Freien Berufe.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen, an denen die öffentliche Hand (Staat, Kommunen oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts) direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist,
- Unternehmen in Schwierigkeiten nach EU-Definition (siehe Tz. 7 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“),
- Unternehmen im Bereich des Profisports. Bei Herstellung von und Handel mit Waffen und Munition besteht eine Antragsberechtigung nur unter engen Voraussetzungen.

2 Verwendungszweck

Finanziert werden Investitionen (einschließlich betrieblich genutzter PKW und Kaufpreiszahlungen an die Eltern/Schwiegereltern), die Anschaffung von Warenlager sowie der allgemeine Betriebsmittelbedarf einschließlich Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten.

Die Ausschlusskriterien des Merkblatts „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ sind zu beachten.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Bei im Anlagevermögen aktivierbaren Wirtschaftsgütern ist die Darlehenslaufzeit frei wählbar; sie soll sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren. Betriebsmittel sowie Umschuldungen sind mit Darlehenslaufzeiten von bis zu 10 Jahren finanzierbar (Betriebsmittel in Verbindung mit langfristigen Investitionen können darüber hinaus zu den Laufzeiten dieser Investitionsfinanzierungen berücksichtigt werden).

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“). Abweichend von

den Standardlaufzeiten können auch verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 4 Jahre) und Tilgungsfreijahre beantragt werden. Bei der Wahl ohne Tilgungsfreijahre ist die erste Tilgungsrate immer am Ende des auf das Zusagequartal folgenden Quartals zu leisten.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA (bei der Wahl ohne Tilgungsfreijahre ergibt sich, in Abhängigkeit von der ersten Tilgungsrate im Einzelfall, i. d. R. eine kürzere Frist).

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

3.2 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 10 Mio. EUR je Vorhaben. Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 % des finanzierbaren Vorhabens.

Der Darlehensmindestbetrag liegt bei 25.000 EUR.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Beihilferechtliche Grundlage

Die Darlehen werden gegebenenfalls als sogenannte De-minimis-Beihilfen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013, vergeben.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.2 Vorbeginn

Ein vorzeitiger Vorhabensbeginn ist unschädlich. Dies gilt nicht im Hinblick auf eventuelle Risikoübernahmen, da nachträgliche Risikoverlagerungen nicht zulässig sind. Zudem können keine Darlehen gewährt werden, wenn das Investitionsvorhaben bereits weitgehend durchgeführt ist. Für Vorhabensteile, die durch Eigenmittel oder langfristige Fremdmittel bereits finanziert sind, kann der Universalkredit nicht eingesetzt werden.

4.3 Prosperität

Im Regelfall spielt die Prosperität eines Unternehmens keine Rolle.

4.4 Vorhaben außerhalb Bayerns

Investitionsvorhaben bayerischer Unternehmen außerhalb Bayerns können finanziert werden, sofern dadurch eine langfristige Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und ein dauerhafter Erhalt des bayerischen Standorts erreicht wird (Bayerneffekt).

4.5 Vermietung/Verpachtung (Betriebsaufspaltung)

Betriebsaufspaltungen (siehe Tz. 7 des Merkblatts „Bearbeitungsgrundsätze Startkredit und Investivkredit“) können finanziert werden. Außerhalb von „echten“ Betriebsaufspaltungen ist eine Finanzierung von zu vermietenden/verpachtenden, gewerblich bzw. freiberuflich genutzten Immobilien möglich, sofern eine langfristige Vermietung/Verpachtung (bei „echten“ Betriebsaufspaltungen auch durch natürliche Personen) an einen gewerblichen/freiberuflichen Nutzer erfolgt. Darlehensnehmer wird allein der Investor (Besitzfirma), wenn sich dieser vertraglich verpflichtet, das Objekt während der Laufzeit des Darlehens ausschließlich für Betriebszwecke gewerblicher oder freiberuflicher Art zur Verfügung zu stellen. Rein private Kapitalanlagen sind von einer Förderung ausgeschlossen. Somit können Vorhaben privater Investoren, die nicht gewerblich/freiberuflich tätig sind bzw. ausschließlich für die Vermietung/Verpachtung der Immobilie einen Gewerbebetrieb anmelden, nicht berücksichtigt werden. Es ist ausreichend, wenn allein der Investor die Antragsvoraussetzungen für den Universalkredit erfüllt. Vorhaben in Form von Leasing- oder Mietkaufkonstruktionen können nicht finanziert werden.

5 Mehrfachförderung

Soweit die maßgeblichen Beihilfemaximale der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, insbesondere Tzn. 5 und 10) kann der Universalkredit mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

6 Konsortialfinanzierungen der LfA

Bei größeren Investitionen (in der Regel ab ca. 5 Mio. EUR) besteht ggf. die Möglichkeit einer Konsortialfinanzierung der LfA. Diese kann von gewerblichen Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe sowie von kommunalen Maßnahmeträgern für wirtschaftsnahe Infrastrukturvorhaben formlos über die Hausbank (Bank oder Sparkasse) beantragt werden.

7 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit ein Darlehen bis 4 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 80%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich.

Alternativ, insbesondere bei Darlehen über 4 Mio. EUR, kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden. Bürgschaften der LfA werden bis zu einem Betrag von 5 Mio. EUR übernommen. Darüber hinaus sind auch Staatsbürgschaften möglich.

Eine Darlehenssplittung in einen haftungsfreigestellten Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil ist nicht möglich.

Für Blankokredite, endfällige Darlehen, Umschuldungen und Prolongationen übernimmt die LfA keine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“.

Auch für haftungsfreigestellte Universalkredite gilt der Grundsatz, dass keine bestehenden Bankrisiken nachträglich auf die LfA verlagert werden dürfen (siehe Tz. 1 des Merkblatts Haftungsfreistellung „HaftungPlus“).

8 Antragsverfahren

Anträge sind bei den Hausbanken (Banken oder Sparkassen) einzureichen. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen.

Bei Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ für Betriebsmittelfinanzierungen sind im Vordruck 100 in Tz. 9.5 (weitere Erläuterungen) ergänzend die vorhandenen Kreditlinien und deren aktuelle Auslastung (einschließlich Überziehungen) erforderlich (siehe Tz. 1 des Merkblatts Haftungsfreistellung „HaftungPlus“).

Die Darlehen werden über die Hausbanken grundsätzlich unter deren Eigenhaftung an den Endkreditnehmer ausgereicht. Wird eine Bürgschaft beantragt, können die bei Staats-/LfA-Bürgschaften bzw. Bürgschaften der Bürgschaftsbank Bayern GmbH zusätzlich einzureichenden Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

Merkblatt „Akutkredit“ (AK5)

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

Der Akutkredit wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern, die aus dem Gewinn der LfA stammen, zinsverbilligt, und von der LfA Förderbank Bayern zinsgünstig refinanziert.

1 Kreditnehmerkreis

Die Darlehen sollen vorwiegend mittelständischen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern zugute kommen. Es können nur tragfähige gewerbliche Vollerwerbstätigkeiten berücksichtigt werden.

Antragsberechtigt sind auch nicht gewerblich betriebene Kur- und Rehabilitationseinrichtungen.

Unternehmen in den Fördergebieten werden mit Vorrang berücksichtigt.

Nicht antragsberechtigt sind

- freiberuflich Tätige,
- Unternehmen, an denen die öffentliche Hand (Staat, Kommunen oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts) direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist,
- Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen,
- Unternehmen, deren Bonitätseinstufung eine Einjahres-Ausfallwahrscheinlichkeit von 10,00 % übersteigt.

2 Verwendungszweck

Durch die Gewährung der Darlehen sollen Betrieben, die in Liquiditäts- und Rentabilitätsschwierigkeiten geraten sind, im Interesse der Erhaltung von Arbeitsplätzen umfassende Hilfen geboten werden.

Im Zusammenhang mit der Konsolidierung sind deshalb folgende Maßnahmen durch langfristiges Fremdkapital förderfähig:

- Umschuldungen kurzfristiger Verbindlichkeiten:
 - Umschuldungen aus dem Kontokorrent,
 - Umschuldungen sonstiger Verbindlichkeiten (auch für noch nicht endgültig finanzierte Investitionen, deren Bilanzausweis nicht länger als 3 Jahre zurückliegt) und von innerhalb eines Jahres fälligen Tilgungsraten,
 - Ablösung von Lieferantenverbindlichkeiten,
- Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit,
- Investitionen zur Anpassung an geänderte Umfeldbedingungen.

Die Ausschlusskriterien des Merkblatts „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ sind zu beachten.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und

Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Zwischen den angebotenen Laufzeittypen kann frei gewählt werden. Auf Wunsch können für ein Vorhaben auch verschiedene Laufzeittypen sowie abweichend von den Standardlaufzeiten verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 4 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Die Zins- und Tilgungszahlung und ggf. der Bereitstellungsprovision erfolgt monatlich jeweils zum Monatsende.

Außerplanmäßige Tilgungen sind ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

3.2 Höhe der Förderung

Die förderfähigen Maßnahmen können zu 100 % finanziert werden.

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt für alle Laufzeittypen 2.000.000 EUR.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Beihilferechtliche Grundlage

Die Darlehen werden als sogenannte De-minimis-Beihilfen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013, vergeben.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.2 Konsolidierungsanlass

Akzeptierbare Gründe für die bestehenden Liquiditäts- und Rentabilitätsschwierigkeiten können z. B. sein:

- Erheblicher Liquiditätsbedarf in Folge der Coronakrise,
- schwache Branchenkonjunktur,
- Forderungsausfälle,
- Verlust eines Hauptabnehmers,
- Anlaufverluste,
- kurzfristige Finanzierung von Investitionen,
- unzureichende Rentabilität wegen Managementfehlern.

Kein Anlass für die Gewährung von Akutkrediten sind:

- Verluste aufgrund unverhältnismäßig hoher Privatentnahmen bzw. zu hoher Geschäftsführergehälter.
- Überschuldung des Unternehmens, sofern dem Minuskapital nicht in ausreichendem Umfang stille Reserven, nachrangige Gesellschaftermittel oder betrieblich haftendes Privatvermögen gegenüberstehen. Ausnahmsweise kann auch akzeptiert werden, dass die Überschuldung mittelfristig (i. d. R. bis zu 2 Jahre) weggeferligt wird, sofern die künftige Ertragskraft mittelfristig eine Fortführung des Unternehmens objektiv erwarten lässt (Überlebens- oder Fortbestehensprognose).
- Notwendigkeit der Umschuldung langfristiger Darlehen.

4.3 Konsolidierungskonzept

Voraussetzung für einen Akutkredit ist das Vorliegen eines tragfähigen Gesamtkonsolidierungskonzepts, das eine nachhaltige Verbesserung der betrieblichen Situation erwarten lässt und Beiträge des Darlehensnehmers und der Hausbank enthält.

Mögliche Beiträge des Darlehensnehmers sind:

- Rentabilitätsverbessernde Maßnahmen wie Umstellungen, Rationalisierungen, Erschließung neuer Absatzmärkte,
- Verbesserungen im Kosten-/Rechnungswesen,
- Veräußerung nicht benötigten betrieblichen Anlagevermögens,
- Einbringen von Eigenmitteln.

Beitrag der Hausbank muss in jedem Fall sein, das Konsolidierungsvorhaben im Rahmen des vorgelegten Konzepts mit zu tragen und den bisherigen Gesamtkreditrahmen während der Laufzeit des Akutkredits aufrechtzuerhalten.

Im Konsolidierungskonzept ist anhand einer Umsatz- und Ertragsplanung für das laufende und das folgende Geschäftsjahr darzulegen, dass der zukünftige Kapitaldienst erbracht und eine angemessene Eigenkapitalausstattung erreicht werden kann.

Die Hausbank hat im Antrag das Vorliegen eines akzeptierten Konsolidierungsanlasses und eines plausiblen Konsolidierungskonzepts zu bestätigen (vgl. Tz. 6 des Merkblatts).

5 Mehrfachförderung

Soweit die maßgeblichen Beihilfemaximale der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, insbesondere Tzn. 5 und 10) kann der Akutkredit mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

6 Antragsverfahren

Die Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Darlehen werden über die Hausbanken unter deren Eigenhaftung ausgereicht.

Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen.

In Tz. 4.2 „Vorhabensbeschreibung“ des Vordrucks 100 ist anzugeben, ob der Kredit überwiegend der Umschuldung, der Finanzierung von zusätzlichen Betriebsmitteln oder von Neuinvestitionen dient.

In Tz. 9.5 „Ggf. weitere Erläuterungen“ des Vordrucks 100 hat die Hausbank das Vorliegen des in Tz. 4.2 und 4.3 des Merkblatts benannten Konsolidierungsanlasses und -konzepts zu bestätigen. Werden nicht alle Voraussetzungen erfüllt bzw. handelt es sich um Grenz- oder Zweifelsfälle, ist der LfA das Konsolidierungskonzept vorzulegen.

In Fällen, in denen der Konsolidierungsanlass gem. Tz. 4.2 in einem erheblichen Liquiditätsbedarf in Folge der Coronakrise begründet ist, sowie bei kleineren Förderfällen mit einem Darlehensbetrag von bis zu 100.000 EUR wird auf die Erstellung eines Konsolidierungskonzepts verzichtet, wenn die Hausbank im Antrag (Vordruck 100) in Tz. 9.5 folgende Erklärung abgibt: „Bei dem Unternehmen liegt ein akzeptierbarer Konsolidierungsanlass entsprechend Tz. 4.2 des LfA-Merkblatts „Akutkredit“ vor und plausible Konsolidierungsmaßnahmen sind eingeleitet bzw. geplant, die wir mittragen. Hauptsächlich handelt es sich dabei um folgende Maßnahmen: *<stichwortartige Aufzählung>*“.

Soweit ein Darlehen bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, besteht die Möglichkeit, eine Staats-/LfA-Bürgschaft auf Basis der „Richtlinie für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Bürgschaftsrichtlinie gewerbliche Wirtschaft – BürggWR)“ in der jeweils geltenden Fassung bzw. eine Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern GmbH zu beantragen.

Wird gleichzeitig eine Bürgschaft beantragt, können die bei Staats-/LfA-Bürgschaften bzw. Bürgschaften der Bürgschaftsbank Bayern GmbH zusätzlich einzureichenden Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden. Die Vorlage des Konsolidierungskonzepts wird in diesen Fällen immer vorausgesetzt.

Vorgespräche zur Klärung von Zweifelsfällen sind möglich.

Merkblatt Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

1 Umfang der Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit für die nachfolgend aufgeführten Kredite die Übernahme der vollen Primärhaftung durch die Hausbank nicht möglich ist, da keine ausreichenden Sicherheiten gestellt werden können, kann die Hausbank auf Antrag durch „HaftungPlus“ zu einem bestimmten Anteil von ihrer Haftung freigestellt werden. Eine Kombination mit „HaftungPlus“ ist bei folgenden Produkten mit den angegebenen Haftungsfreistellungssätzen möglich:

Produkt (Schlüssel)	Haftungsfreistellungssatz
Startkredit (SK6)	70 %
Investivkredit (IK6)	60 %
Universalkredit (UK5) - s. u. -	80 %
Innovationskredit 4.0 (IV6, IU6) - s. u. -	70 %
Energiekredit (EK5)	50 %
Energiekredit Plus (EK6)	50 %
Energiekredit Gebäude (EG5, EG6, EG7)	50 %
Ökokredit - für besonders klimaschutz-relevante Investitionen (ÖK9)	50 %
Ökokredit - für sonstige Umweltschutz-investitionen (ÖK8)	50 %
Regionalkredit (RK5)	60 %

Für endfällige Kredite ist „HaftungPlus“ nicht möglich.

Die Übernahme von Haftungsfreistellungen ist im Universalkredit bis zu einem maximalen Darlehensbetrag von 4 Mio. EUR und beim Innovationskredit 4.0 bis zu einem maximalen Darlehensbetrag von 5 Mio. EUR möglich. Bei den übrigen o. g. Produkten sind Haftungsfreistellungen bei Darlehensbeträgen von bis zu 2 Mio. EUR möglich.

Haftungsfreistellungen werden nicht zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten nach beihilferechtlicher Definition übernommen (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“).

Es besteht die Möglichkeit, Vorhaben in mehrere Darlehen mit und ohne Haftungsfreistellung aufzuteilen.

Die Haftungsfreistellung wird bei Gewährung für die gesamte Darlehenslaufzeit festgelegt. Nach Zusage ist ein nachträglicher Entfall – außer durch vollständige außerplanmäßige Tilgung – nicht möglich.

Haftungsfreistellungen können nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Endkreditnehmer bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den Kredit vereinbarten Zahlungsstermine erwartet werden kann. Haftungsfreistellungen sind nicht möglich, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Inanspruchnahme der LfA gerechnet werden muss.

Durch Haftungsfreistellungen dürfen keine bestehenden Bankrisiken nachträglich auf die LfA verlagert werden. Dies führt dazu, dass

- für bereits durch die Hausbank vor Antragstellung vorfinanzierte Vorhaben eine Haftungsfreistellung nicht möglich ist,

- Haftungsfreistellungen für Umschuldungen und Prolongationen ausgeschlossen sind,
- für Haftungsfreistellungen zur Finanzierung von Betriebsübernahmen vom Insolvenzverwalter gesondert nachzuweisen ist, dass keine Risikoverlagerung auf die LfA erfolgt,
- bei Betriebsmittelfinanzierungen die Inanspruchnahme von Haftungsfreistellungen nur insoweit möglich ist, wie die im alleinigen Risiko der Hausbank stehenden Kontokorrentkreditlinien faktisch oder rechnerisch voll ausgeschöpft werden und die Hausbank der LfA im Falle der Kündigung und Abwicklung durch entsprechende Auflistungen nachweist, dass keine Risikoverlagerung erfolgt ist.

Sollte eine Haftungsfreistellung zur Absicherung des Darlehens nicht ausreichen oder möglich sein, kann stattdessen eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden. Die Aufspaltung eines haftungsfreigestellten Darlehens in einen teilweise haftungsfreigestellten Teil und einen verbürgten Teil ist nicht möglich. Dagegen kann ein haftungsfreigestelltes Darlehen mit einer Bürgschaft für ein sonstiges Darlehen (z. B. ERP- oder Hausbankdarlehen) kombiniert werden.

Für folgende haftungsfreigestellte LfA-Darlehen bestehen Sonderregelungen: Universalkredit und Innovationskredit 4.0 (siehe entsprechende Merkblätter).

2 Besicherung

In erster Linie sind die mit dem haftungsfreigestellten Darlehen finanzierten Gegenstände sowie die persönliche Haftung von Gesellschaftern/Existenzgründern als Sicherheit heranzuziehen. Kredite ohne Besicherung, also Blankokredite, können nicht in die Haftungsfreistellung einbezogen werden. Dies gilt auch, wenn als einzige Sicherheit die alleinige Abtretung einer Risikolebensversicherung vereinbart würde. Die Hereinnahme von Sondersicherheiten für den Haftungsteil der Hausbank ist nicht gestattet.

In Fällen mit einem LfA-Gesamtrisiko über 500.000 EUR ist die Besicherung in den Antragsunterlagen (Sicherheitspiegel) darzustellen. Eventuelle nachträgliche Änderungen sind konkret mit der LfA abzustimmen.

In Fällen mit einem LfA-Gesamtrisiko bis einschließlich 500.000 EUR erfolgt die Besicherung des haftungsfreigestellten Darlehens nach banküblichen Grundsätzen im Ermessen der Hausbank, wobei auch eine schwache oder nachrangige Besicherung zulässig ist. Die Hausbank dokumentiert die konkrete Besicherung in ihrer Akte.

Nachträgliche Veränderungen der Absicherung sind bei einem LfA-Gesamtrisiko bis einschließlich 500.000 EUR ohne Zustimmung der LfA zulässig, wenn die Hausbank als Treuhänderin der LfA dies für notwendig hält und hierbei nach bankmäßigen Grundsätzen vorgeht. Eine Verschlechterung der Absicherungssituation der LfA ist dabei jedoch nur zulässig, soweit dies für Nachfinanzierungen oder zusätzliche Betriebsmittelfinanzierungen im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Vorhaben zwingend erforderlich ist.

3 Ermäßigung der Primärhaftung

Nach Durchführung der Absicherung ermäßigt sich die Primärhaftung des Zentralinstitutes/der Hausbank je nach Haftungsfreistellungssatz auf 50 %, 40 %, 30 % bzw. 20 % des Darlehensbetrages.

Damit teilt sich das Darlehen auf in einen

- Darlehensteil von 50 %, 40 %, 30 % bzw. 20 % unter der Primärhaftung des Zentralinstituts/der Hausbank und in einen
- haftungsfreigestellten Darlehensteil von 50 %, 60 %, 70 % bzw. 80 %.

Für den haftungsfreigestellten Darlehensteil ist die Hausbank berechtigt und verpflichtet, die fälligen Zins- und Tilgungsbeträge für die LfA entgegenzunehmen und an sie weiterzuleiten.

4 Konditionen

Darlehen mit „HaftungPlus“ werden nach dem Risikogerechten Zinssystem (RGZS) bepreist. Die maximalen Endkreditnehmerzinsen sind dadurch, mit Ausnahme des Innovationskredits 4.0, bei haftungsfreigestellten und nicht haftungsfreigestellten Darlehen identisch. Bei den Innovationskrediten 4.0 mit Haftungsfreistellung (IV6 und IU6) findet eine Abwandlung des RGZS Anwendung, über die der aus der InnovFin-Garantie entstehende Vorteil (sog. Financial Benefit) durch die LfA an den Endkreditnehmer weitergegeben wird.

Da sich bei einer Haftungsfreistellung die Hausbank und die LfA das Gesamtrisiko teilen, gilt die Haftungsfreistellung im RGZS nicht als anrechenbare Sicherheit. Die Haftungsfreistellung führt damit – im Gegensatz zu einer Bürgschaft – nicht zu einer Verbesserung der RGZS-Preisklasse.

Bezüglich der Zinssätze und Laufzeiten siehe aktuelle Übersicht Darlehenskonditionen.

5 Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Der Programmteil „HaftungPlus“ wird dabei unter Tz. 1 mittels Ankreuzfeldern beantragt. Außerdem ist dort der Haftungsfreistellungssatz anzugeben. Des Weiteren sind im Antrag insbesondere die dadurch erforderlichen zusätzlichen Angaben in den Tzn. 5, 6 und 7 sowie die Regelungen in Tz. 9.2 zu beachten. Bei Haftungsfreistellungen für Betriebsmittelfinanzierungen sind in Tz. 9.5 (weitere Erläuterungen) ergänzend die vorhandenen Kreditlinien und deren aktuelle Auslastung (einschließlich Überziehungen) erforderlich.

Die eventuell zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen können dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

6 Stundung

Kommt es bei haftungsfreigestellten Programmdarlehen zu vorübergehenden Tilgungsproblemen auf Seiten des Endkreditnehmers, so kann die LfA Stundungen gewähren. Voraussetzung ist, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass die Stundung zur Überwindung der Tilgungsprobleme des Endkreditnehmers führt und auch die Hausbank einen substantiellen Eigenbeitrag erbringt.

Details zu den Voraussetzungen und zum Verfahren können dem Merkblatt „Stundung von Tilgungsraten haftungsfreigestellter Darlehen“ entnommen werden.

7 Abwicklung im Kündigungsfall

Schadensfälle werden nach folgendem vereinfachten Verfahren abgewickelt. Das Zentralinstitut/die Hausbank unterrichtet die LfA über die Absicht, den Kredit gegenüber dem Endkreditnehmer zu kündigen. Die LfA erklärt sodann ihr Einverständnis und stimmt mit dem Zentralinstitut/der Hausbank den offenen Saldo ab, woraufhin Zentralinstitut/Hausbank ihren 50%igen, 40%igen, 30%igen bzw. 20%igen Eigenrisikoanteil an den Refinanzierungsmitteln an die LfA überweisen.

Die LfA bittet im Anschluss das Zentralinstitut/die Hausbank um einen aktuellen Sachstandsbericht auf dem im Internet zur Verfügung gestellten Vordruck. Soweit der LfA eine Kopie des Sicherheitspiegels noch nicht vorliegt, erhält Sie diese aus der Akte der Hausbank. Die Sicherheitenverwertung und die Beitreibung der Regressforderung erfolgen nach banküblichen Regularien allein durch die Hausbank für sich selbst und in ihrer Treuhandfunktion auch für die LfA. Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über die Regressforderung oder Forderungserlasse bedürfen jedoch der Zustimmung der LfA.

Alle Zahlungen des Endkreditnehmers sowie Erlöse aus einer eventuellen Verwertung der Sicherheiten – bei Besicherungen durch Nachranghaftung erst nach Erfüllung der Ansprüche aus den vorrangig besicherten Krediten – werden auf den jeweils geschuldeten Darlehensbetrag im Verhältnis des nicht haftungsfreigestellten zum haftungsfreigestellten Anteil zwischen Hausbank und LfA aufgeteilt. Soweit Zahlungen auf die LfA entfallen, sind sie an diese zu überweisen. Die Sicherheitenabrechnung erfolgt mit dem von der LfA im Internet zur Verfügung gestellten Vordruck. Ein verbleibender Ausfall wird nach Haftungsanteilen getragen.

Merkblatt „Antragsunterlagen“

Erforderliche Antragsunterlagen nach Produkt und Art der Risikoübernahme

(Die LfA Förderbank Bayern bzw. die Bürgschaftsbank Bayern GmbH (BBB) behalten sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern.)

Erforderliche Unterlagen gemäß Seite 2 mit folgenden Nummern:					
Produkt	Wenn ohne LfA-Risiko ¹⁾ , dann:	Wenn mit LfA-Risiko ¹⁾ bis einschl. 500.000 EUR...		Wenn mit LfA-Risiko ¹⁾ über 500.000 EUR bis einschl. 750.000 EUR, dann zusätzlich zu Unterlagenspalten 1-3:	Wenn mit LfA-Risiko ¹⁾ über 750.000 EUR oder immer wenn mit Bürgschaft der BBB, dann immer:
		...aufgrund Haftungsfreistellung, dann zusätzlich zu Unterlagenspalte 1:	...aufgrund einer Bürgschaft, dann zusätzlich zu Unterlagenspalten 1-2:		
Startkredit	1, 2, 3 ²⁾ , 22	4, 5	6	7-11	1-19, 22
Investivkredit	1, 2, 3 ²⁾ , 22	4, 5	6	7-11	1, 2, 4-19, 22
Universalkredit	1, 2, 3	4, 5	6	7-19 ⁴⁾	1-19
Innovationskredit 4.0	1, 2, 3 ²⁾ , 21, 27	4, 5	6	7-10, 12-19 ⁴⁾	1-19, 21, 25 ⁵⁾ , 27
Energiekredit	1, 2, 3 ²⁾ , 22	4, 5	6	7-11	1, 2, 4-19, 22
Energiekredit Plus	1, 2, 3 ²⁾ , 22	4, 5	6	7-11	1, 2, 4-19, 22
Energiekredit Gebäude	1, 2, 3 ²⁾ , 22, 26, 28 ⁶⁾	4, 5	6	7-11	1, 2, 4-19, 22, 26, 28 ⁶⁾
Ökokredit	1, 2, 3 ²⁾ , 22, 23 ⁷⁾	4, 5	6	7-11	1, 2, 4-19, 22, 23
Regionalkredit	20	1, 2, 4, 5	6	7-11	1, 2, 4-20
Akutkredit	1, 2, 3, 24	nicht zutreffend	6	4, 5, 7-19 ⁴⁾	1-19, 24
Verbürgung von Fremdkrediten	nicht zutreffend	nicht zutreffend	6	1-5, 7-19 ⁴⁾	1-19

¹⁾ Gesamtobligo der LfA, d. h. die Summe des im Einzelfall bereits bestehenden Risikos und des neu zu übernehmenden Risikos für die LfA (z. B. aus Haftungsfreistellungen, Bürgschaften, Garantien), und zwar unter Berücksichtigung aller Gesellschafter und der Gesellschaft selbst.

²⁾ Nur bei Beantragung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

³⁾ Nur bei Haftungsfreistellung soweit der Darlehensbetrag 150.000 EUR übersteigt.

⁴⁾ Nur soweit Betriebsmittelkredite bzw. Konsolidierungsvorhaben (mit)finanziert werden.

⁵⁾ Nur soweit der Darlehensbetrag 1.400.000 EUR übersteigt.

⁶⁾ Nur bei Beantragung auf Grundlage von Art. 38 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014.

⁷⁾ Nur für den Teilbereich sonstige Umweltschutzinvestitionen (ÖK8).

Basisunterlagen

- 1 Standardantrag (Vordruck 100)
- 2 Besitz- und Beteiligungsverhältnisse (Vordruck 101)
Nur soweit es sich beim Antragsteller um ein Unternehmen handelt und die Positionen im Standardantrag nicht ausreichen, weil z. B. mehrere Gesellschafter anzugeben sind.
- 3 De-minimis-Erklärung (Vordruck 120).

Ergänzende Unterlagen bei Risikoübernahmen

- 4 Private Vermögens- und Schuldenaufstellung der Inhaber, Gesellschafter und deren Ehegatten (mit Angaben zum Familien- und Güterstand sowie zu Verpflichtungen und regelm. außerbetriebl. Einkünften)
Bei Haftungsfreistellung und Bürgschaften mit LfA-Risiko von bis zu 500.000 EUR genügt die Bereithaltung dieser Unterlagen in der Kreditakte der Hausbank und die Übermittlung an die LfA im Falle der Kreditkündigung.
- 5 Sicherheitenpiegel
Bei Haftungsfreistellung und Bürgschaften mit LfA-Risiko von bis zu 500.000 EUR genügt die Bereithaltung dieser Unterlagen in der Kreditakte der Hausbank und die Übermittlung an die LfA im Falle der Kreditkündigung.
- 6 Bereitschaftserklärung Hausbank (Vordruck 104)
- 7 Jahresabschlüsse der letzten 2 Jahre einschließlich Erläuterungen
Ggf. Zwischenstatus, wenn der Bilanzstichtag mehr als 6 Monate zurückliegt, ggf. auch von nahestehenden Unternehmen bzw. Konzernabschlüsse; bei nicht bilanzierenden Betrieben: Einnahme- und Überschussrechnungen der letzten 2 Jahre inkl. betriebliche Vermögens- und Schuldenaufstellung neuesten Datums.

Regelmäßig einzureichen bei LfA-Risiko über 500.000 EUR

- 8 Anlage Persönliche Verhältnisse (Vordruck 102)
Soweit die Programmbestimmungen bei Betriebsaufspaltungen eine gesamtschuldnerische Haftung vorsehen, ist zusätzlich von einer mithaftenden Person die Anlage „Persönliche Verhältnisse“ und von einem mithaftenden Unternehmen die Anlage „Wirtschaftliche Verhältnisse“ einzureichen; bei Anträgen von Unternehmen nur auszufüllen, wenn keine 2 Jahresabschlüsse für 2 vollständige Geschäftsjahre vorliegen (ggf. ist die Anlage dann durch die Gesellschafter auszufüllen).
- 9 Anlage Wirtschaftliche Verhältnisse (Vordruck 103)
Soweit die Programmbestimmungen bei Betriebsaufspaltungen eine gesamtschuldnerische Haftung vorsehen, ist zusätzlich von einer mithaftenden Person die Anlage „Persönliche Verhältnisse“ und von einem mithaftenden Unternehmen die Anlage „Wirtschaftliche Verhältnisse“ einzureichen; bei Anträgen von natürlichen Personen nur auszufüllen, wenn bereits ein Jahresabschluss für ein vollständiges Geschäftsjahr vorliegt.
- 10 Unternehmenskonzept
Bei einem LfA-Risiko bis einschließlich 750.000 EUR nur bei Gründungsvorhaben erforderlich.
- 11 Übernahme-/Kaufvertrag

In der Regel erst einzureichen bei LfA-Risiko über 750.000 EUR

- 12 Umsatz- und Ertragsvorschau (ggf. als GuV-Rechnung) für das laufende und die folgenden 2 Jahre
- 13 Kurzer beruflicher Werdegang des Inhabers/der geschäftsführenden Gesellschafter
- 14 Handelsregistrauszug
- 15 Gesellschaftsvertrag
- 16 Miet-/Pachtvertrag
- 17 Grundbuchauszug sowie bankinterne Verkehrswertermittlung für alle betriebl. und privaten Immobilien
- 18 Aufstellung des Kapitaldienstes und der Absicherung bestehender betriebl. und privater Verpflichtungen
- 19 Detaillierte Liquiditätsplanung mindestens für ein Jahr, abgestellt auf Monate

Besondere Vordrucke für einzelne Produkte

- 20 Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen (Vordruck 90 IH bzw. 90 FV bei Fremdenverkehrsvorhaben).
- 21 LfA-Anlage zum Antrag – Förderfähige Maßnahmen Innovationskredit 4.0 (Vordruck 117)
- 22 KfW-Formular Nr. 141658 „Statistisches Beiblatt der KfW – Investitionen allgemein –“
- 23 KfW-Formular Nr. 600 000 2222 „Anlage zum Kreditantrag KfW-Umweltprogramm“
- 24 Konsolidierungskonzept (formlos) mit Jahresabschlüssen der letzten 2 Jahre
Ggf. Zwischenstatus, wenn der Bilanzstichtag mehr als 6 Monate zurückliegt. Nicht erforderlich, falls Akutkredit wegen einem erheblichen Liquiditätsbedarf in Folge der Coronakrise bzw. bei einem Darlehensbetrag von bis zu 100.000 EUR und wenn die Hausbank im Standardantrag (Vordruck 100) die im LfA-Merkblatt „Akutkredit“ in Tz. 6 dargestellte Erklärung abgibt.
- 25 Ergänzungsbogen zum Antrag Innovationskredit 4.0 (IV6, IU6) (Vordruck 105)
Einzureichen bei haftungsfreigestellten Darlehen von mehr als 1.400.000 EUR. Verbleibt i. d. R. bei der Hausbank.
- 26 KfW-Formular Nr. 600 000 3415 „Bestätigung zum Kreditantrag KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren“
- 27 KfW-Formular Nr. 600 000 4013 „Statistisches Beiblatt – ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit“
- 28 Beihilfefähige Investitionsmehrkosten für Energieeffizienzmaßnahmen (Vordruck 118), sofern die Zusage auf der Grundlage von Artikel 38 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO erfolgen soll

- Maßgeblich ist grundsätzlich das Zusagedatum der LfA gegenüber der Hausbank -

Soll- und Effektivzinssätze (in Klammern) in % p. a. Für die einzelnen Produkte (gegliedert nach Gesamtlaufzeit/Tilgungsfreijahre/Zinsbindung) sind die **maximalen Zinssätze** nach Preisklassen des risikogerechten Zinssystems angegeben (siehe hierzu letzte Seite). Von der Hausbank nach der Preisangabenverordnung zu berücksichtigende Kosten (z. B. bei Grundpfandrechtlicher Sicherung) sind nicht enthalten.

Startkredit (SK6)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 70 % möglich, ausgenommen Laufzeit 12/12/12 Jahre.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
5/1/5 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 01.02.2017
8/2/8 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 06.08.2018
10/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 06.08.2018
12/12/12 Jahre		1,45 (1,46)	1,85 (1,86)	2,15 (2,17)	2,65 (2,68)	3,25 (3,29)	3,95 (4,01)	4,45 (4,52)	6,95 (7,13) 07.02.2020
15/1/15 Jahr(e)		1,10 (1,10)	1,50 (1,51)	1,80 (1,81)	2,30 (2,32)	2,90 (2,93)	3,60 (3,65)	4,10 (4,16)	6,60 (6,77) 07.02.2020
15/3/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 21.02.2019
20/3/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 21.02.2019
Investivkredit (IK6)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 60 % möglich.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
5/1/5 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 28.08.2018
8/2/8 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 21.11.2018
10/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 21.02.2019
15/3/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 14.06.2019
20/3/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 05.07.2019
Universalkredit (UK5)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 80 % möglich, ausgenommen Laufzeit 15/15/10 Jahre.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
3/1/3 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 21.06.2016
5/1/5 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 01.02.2019
8/2/8 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 14.06.2019
10/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 14.06.2019
15/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 01.08.2019
15/15/10 Jahre		1,40 (1,41)	1,80 (1,81)	2,10 (2,12)	2,60 (2,63)	3,20 (3,24)	3,90 (3,96)	4,40 (4,47)	6,90 (7,08) 01.08.2019
20/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 01.08.2019
Innovationskredit 4.0 - Innovative Vorhaben (IV5)		Auszahlung: 100 %.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
5/1/5 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 01.08.2019
7/2/7 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 01.08.2019
10/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 01.08.2019
		Sofern das Vorhaben als innovativ oder digital eingestuft wird, gewährt die LfA einen Tilgungszuschuss. Dieser ist in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten.							
Innovationskredit 4.0 - Innovative Vorhaben HA (IV6)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung (HA) von 70 %.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
5/1/5 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,30 (1,30)	1,49 (1,50)	1,82 (1,83)	2,22 (2,24)	2,70 (2,72)	3,02 (3,05)	4,68 (4,76) 01.08.2019
7/2/7 Jahre		1,00 (1,00)	1,30 (1,30)	1,49 (1,50)	1,82 (1,83)	2,22 (2,24)	2,70 (2,72)	3,02 (3,05)	4,68 (4,76) 01.08.2019
10/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,30 (1,30)	1,49 (1,50)	1,82 (1,83)	2,22 (2,24)	2,70 (2,72)	3,02 (3,05)	4,68 (4,76) 01.08.2019
		Sofern das Vorhaben als innovativ oder digital eingestuft wird, gewährt die LfA einen Tilgungszuschuss. Dieser ist in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten. Der aus der InnovFin-Garantie des EIF resultierende Vorteil (Financial Benefit) wird von der LfA über eine preisklassenabhängige Zinsvergünstigung an den Endkreditnehmer weitergegeben, die in den oben aufgeführten Zinssätzen bereits enthalten ist.							

- Maßgeblich ist grundsätzlich das Zusage datum der LfA gegenüber der Hausbank -

Soll- und Effektivzinssätze (in Klammern) in % p. a. Für die einzelnen Produkte (gegliedert nach Gesamtlaufzeit/Tilgungsfreijahre/Zinsbindung) sind die **maximalen Zinssätze** nach Preisklassen des risikogerechten Zinssystems angegeben (siehe hierzu letzte Seite). Von der Hausbank nach der Preisangabenverordnung zu berücksichtigende Kosten (z. B. bei Grundpfandrechtlicher Sicherung) sind nicht enthalten.

Innovationskredit 4.0 - Innovative Unternehmen (IU5)		Auszahlung: 100 %.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
5/1/5 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 01.08.2019
7/2/7 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 01.08.2019
10/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 01.08.2019
		Sofern das Vorhaben als innovativ oder digital eingestuft wird, gewährt die LfA einen Tilgungszuschuss. Dieser ist in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten.							

Innovationskredit 4.0 - Innovative Unternehmen HA (IU6)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung (HA) von 70 %.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
5/1/5 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,30 (1,30)	1,49 (1,50)	1,82 (1,83)	2,22 (2,24)	2,70 (2,72)	3,02 (3,05)	4,68 (4,76) 01.08.2019
7/2/7 Jahre		1,00 (1,00)	1,30 (1,30)	1,49 (1,50)	1,82 (1,83)	2,22 (2,24)	2,70 (2,72)	3,02 (3,05)	4,68 (4,76) 01.08.2019
10/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,30 (1,30)	1,49 (1,50)	1,82 (1,83)	2,22 (2,24)	2,70 (2,72)	3,02 (3,05)	4,68 (4,76) 01.08.2019
		Sofern das Vorhaben als innovativ oder digital eingestuft wird, gewährt die LfA einen Tilgungszuschuss. Dieser ist in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten. Der aus der InnovFin-Garantie des EIF resultierende Vorteil (Financial Benefit) wird von der LfA über eine preisklassenabhängige Zinsvergünstigung an den Endkreditnehmer weitergegeben, die in den oben aufgeführten Zinssätzen bereits enthalten ist.							

Energiekredit (EK5)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 50 % möglich.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
5/1/5 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 18.12.2015
10/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 15.03.2019
20/3/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 14.06.2019
		Sofern das Vorhaben die erforderliche Energieeinsparung erreicht, gewährt die LfA einen Tilgungszuschuss. Dieser ist in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten.							

Energiekredit Plus (EK6)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 50 % möglich.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
5/1/5 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 18.12.2015
10/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 07.11.2018
20/3/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 18.04.2019
		Sofern das Vorhaben die erforderliche Energieeinsparung erreicht, gewährt die LfA einen Tilgungszuschuss. Dieser ist in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten.							

Energiekredit Gebäude - Sanierung (EG5)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 50 % möglich.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
5/1/5 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 17.07.2017
10/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 17.07.2017
20/3/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 27.06.2018
		Sofern das energetische Niveau eines KfW-Effizienzgebäudes erreicht wird, gewährt die LfA einen Tilgungszuschuss. Dieser ist in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten.							

- Maßgeblich ist grundsätzlich das Zusagedatum der LfA gegenüber der Hausbank -

Soll- und Effektivzinssätze (in Klammern) in % p. a. Für die einzelnen Produkte (gegliedert nach Gesamtlaufzeit/Tilgungsfreijahre/Zinsbindung) sind die **maximalen Zinssätze** nach Preisklassen des risikogerechten Zinssystems angegeben (siehe hierzu letzte Seite). Von der Hausbank nach der Preisangabenverordnung zu berücksichtigende Kosten (z. B. bei Grundpfandrechtlicher Sicherung) sind nicht enthalten.

Energiekredit Gebäude - Einzelmaßnahmen (EG6)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 50 % möglich.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
5/1/5 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 17.07.2017
10/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 17.07.2017
20/3/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 27.06.2018
		Sofern die technischen Mindestanforderungen eingehalten werden, gewährt die LfA einen Tilgungszuschuss. Dieser ist in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten.							
Energiekredit Gebäude - Neubau (EG7)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 50 % möglich.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
5/1/5 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 28.08.2018
10/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 01.02.2019
20/3/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 21.02.2019
		Sofern das energetische Niveau eines KfW-Effizienzgebäudes erreicht wird, gewährt die LfA einen Tilgungszuschuss. Dieser ist in den oben aufgeführten Zinssätzen nicht enthalten.							
Ökokredit (ÖK8)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 50 % möglich.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
5/1/5 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 18.12.2015
10/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 28.08.2018
20/3/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 23.05.2019
Ökokredit Klimaschutz (ÖK9)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 50 % möglich.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
5/1/5 Jahr(e)		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 18.05.2016
10/2/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 28.08.2018
20/3/10 Jahre		1,00 (1,00)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,83)	3,50 (3,55)	4,00 (4,06)	6,50 (6,66) 23.05.2019
Regionalkredit einschl. Fremdenverkehrsförderung (RK5)		Auszahlung: 100 %. Haftungsfreistellung von 60 % möglich.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
		Für die mit Zuwendungen aus der bayerischen Regionalförderung zinsverbilligten Darlehen der LfA werden die preisklassenabhängigen Zinssätze, Laufzeiten und Tilgungsfreijahre im Einzelfall vereinbart.							
Akutkredit (AK5)		Auszahlung: 100 %.							
Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X gültig ab
4/1/4 Jahr(e)		1,00 (1,01)	1,40 (1,41)	1,70 (1,72)	2,20 (2,22)	2,80 (2,84)	3,50 (3,56)	4,00 (4,08)	6,50 (6,71) 03.09.2014
8/2/8 Jahre		1,00 (1,01)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,84)	3,50 (3,56)	4,00 (4,08)	6,50 (6,70) 14.06.2019
12/2/12 Jahre		1,00 (1,01)	1,40 (1,41)	1,70 (1,71)	2,20 (2,22)	2,80 (2,84)	3,50 (3,56)	4,00 (4,08)	6,50 (6,70) 14.06.2019

Soll- und Effektivzinssätze (in Klammern) in % p. a. Für die einzelnen Produkte (gegliedert nach Gesamtlaufzeit/Tilgungsfreijahre/Zinsbindung) sind die **maximalen Zinssätze** nach Preisklassen des risikogerechten Zinssystems angegeben (siehe hierzu letzte Seite). Von der Hausbank nach der Preisangabenverordnung zu berücksichtigende Kosten (z. B. bei Grundpfandrechtlicher Sicherung) sind nicht enthalten.

Anwendung des risikogerechten Zinssystems

In den LfA-Programmen, in denen das risikogerechte Zinssystem (RGZS) zur Anwendung kommt, hängt der Kreditnehmerzinssatz für ein Darlehen von der Bonität und der Besicherung ab. Hier kalkuliert die Hausbank den individuellen Kreditnehmerzinssatz nach einem vierstufigen Schema, das im Folgenden dargestellt ist.

1. Schritt: Bestimmung der Bonitätsklasse

Zuerst beurteilt die Hausbank die wirtschaftlichen Verhältnisse (Bonität) des Kreditnehmers. Am Ende dieser Prüfung steht die Einordnung in eine von sieben Bonitätsklassen:

Bonitäts-klasse	Bonitätseinschätzung durch die Hausbank	Risikoeinschätzung durch die Hausbank	1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit ^{*)} des Kreditnehmers
1	ausgezeichnet	niedrig 	bis 0,10 %
2	sehr gut		über 0,10 % bis 0,40 %
3	gut		über 0,40 % bis 1,20 %
4	befriedigend		über 1,20 % bis 1,80 %
5	noch befriedigend		über 1,80 % bis 2,80 %
6	ausreichend		über 2,80 % bis 5,50 %
7	noch ausreichend	hoch	über 5,50 % bis 10,00 %

^{*)} Die 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit drückt die Wahrscheinlichkeit aus, dass der Kreditnehmer innerhalb eines Jahres zahlungsunfähig wird. Sie wird anhand von Erfahrungswerten ermittelt.

2. Schritt: Bestimmung der Besicherungsklasse

Im 2. Schritt prüft die Hausbank die Werthaltigkeit der Sicherheiten, die der Kreditnehmer für den Kredit stellen kann. Das Resultat ist die Zuordnung in eine von drei Besicherungsklassen:

Besicherungsklasse	1	2	3
Werthaltige Besicherung in %	70 % und mehr	unter 70 % und über 40 %	bis 40 %

3. Schritt: Ermittlung der Preisklasse

Im 3. Schritt ordnet die Hausbank den Kredit einer Preisklasse zu, indem sie Bonitätsklasse und Besicherungsklasse kombiniert:

Bonitätsklasse	1	1	1	2	2	3	4	2	3	5	4	6	5	3	4	5	6	7	7	6
Besicherungsklasse	1	2	3	1	2	1	1	3	2	1	2	1	2	3	3	3	2	1	2	3
Preisklasse	A			B			C	D			E		F	G					X	

4. Schritt: Vereinbarung des individuellen Zinssatzes

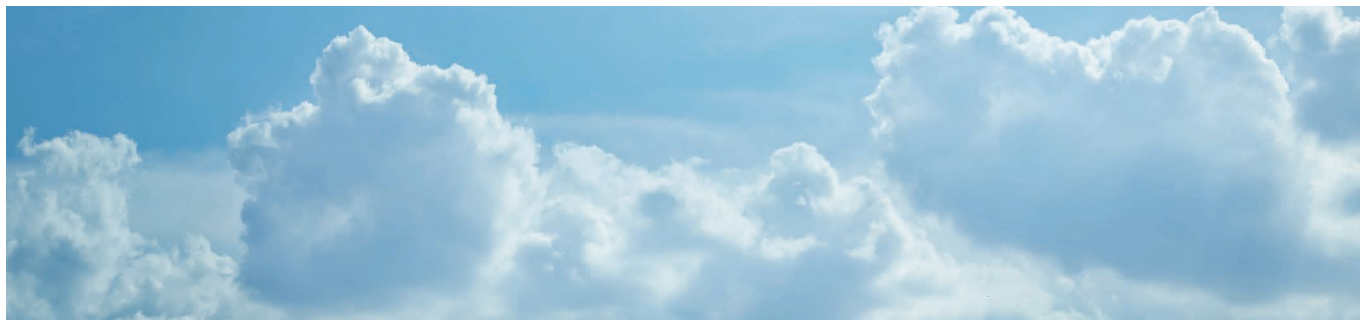
Im vierten Schritt legt die Hausbank den Zinssatz für den Kredit anhand ihrer internen Systeme zur Preisfindung fest, wobei die günstigen Fördersätze der LfA Grundlage sind. Letztlich wird die konkrete Zinshöhe zwischen dem Kreditnehmer und der Hausbank individuell vereinbart.

Dabei dürfen maximal zulässige Zinssätze nicht überschritten werden, die die LfA für die einzelnen Preisklassen festgelegt hat. Diese Obergrenzen sind für die jeweils ungünstigste Bonitäts- und Besicherungskonstellation der jeweiligen Preisklasse kalkuliert. In der Praxis dürfte der individuelle Kreditnehmerzinssatz daher häufig unterhalb des vorgegebenen Maximal-Zinssatzes liegen.

Welche Zinssätze für die verschiedenen Darlehensvarianten in den einzelnen Programmen im Einzelfall maximal zulässig sind, zeigt die Übersicht Darlehenskonditionen der LfA. Detailliertere Hinweise zur Ermittlung der Zinshöhe enthält das Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikogerechten Zinssystem“.



LFA INFOBLATT UNIVERSALKREDIT



Die Möglichkeiten

Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln für kleine und größere Mittelständler sowie Freiberufler, z. B.:

- gewerbliche oder freiberuflich genutzte Immobilien, die langfristig vermietet werden
- Neuerrichtung und Erweiterung von Betrieben
- Betriebsübernahme
- tätige Beteiligung

Aktuell wichtig:

- **aktuelle Liquiditätsprobleme**
- **Betriebsmittelbedarf (inkl. Waren)**
- **Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten**

Die Vorteile

- sehr zinsgünstige Finanzierung auch mit langen Laufzeiten
- auch für größere Mittelständler (bis 500 Mio. Euro Konzernumsatz)
- auch für Betriebsmittel (bis 10 Jahre Laufzeit)
- auch für Investitionsvorhaben außerhalb Bayerns (Bayerneffekt)
- Darlehen von 25.000 Euro bis 10 Mio. Euro möglich
- 100 % Finanzierung des Vorhabens möglich
- Übernahme des Ausfallrisikos durch LfA möglich:
 - a) 80-prozentige Haftungsfreistellung bei Darlehen bis 4 Mio. Euro (bei LfA-Risiko bis 500.000 Euro im beschleunigten Verfahren)
 - b) bis zu 80 % Bürgschaft der LfA oder Bürgschaftsbank Bayern (bei LfA-Risiko bis 500.000 Euro im beschleunigten Verfahren)

Das Beispiel

Ein metallverarbeitendes Unternehmen hat aufgrund der Störungen der Lieferkette erhöhten Betriebsmittelbedarf i. H. v. 100.000 Euro. Außerdem investiert es in eine neue Produktionslinie mit Maschinen für 400.000 Euro. Hierfür wird ein Universalkredit i. H. v. 300.000 Euro mit 80-prozentiger Haftungsfreistellung beantragt. Die LfA übernimmt in diesem Fall ein Risiko von 240.000 Euro, um die Hausbank zu entlasten. Der Rest i. H. v. 200.000 Euro wird über Eigenmittel/ Bankkredite finanziert.

KAPITALBEDARF	EURO	FINANZIERUNGSMITTEL	EURO
Maschinen, Geräte	400.000	LfA-Kredit	300.000
Betriebsmittel	100.000	Bankkredit	150.000
		Eigene Mittel	50.000
Gesamtkapitalbedarf	500.000	Gesamtfinanzierung	500.000



FÖRDERKONDITIONEN IM ÜBERBLICK

UNIVERSALKREDIT

Risikoübernahme	80-prozentige Haftungsfreistellung bei Darlehen in Höhe von bis zu 4 Mio. Euro
Zinssatz	Vorzugskonditionen am unteren Ende der Marktzinssätze
Laufzeit	ab 3 Jahre bis 20 Jahre
Tilgungsfrei	1 bis 2 Jahre bzw. 15 Jahre endfällig
Zinsbindung	bis zu 10 Jahre
Darlehensmindestbetrag	25.000 Euro
Darlehenshöchstbetrag	10 Mio. Euro
Vorhabensmindestbetrag	–
Finanzierungsanteil	bis zu 100 % des förderfähigen Vorhabens
Bereitstellungsprovisionsfreie Zeit	6 Monate

**Aktuelle Zinssätze können Sie
jederzeit abrufen:
www.lfa.de/konditionen**

FÖRDERÜBERSICHT

Kredit*	Für wen	Was	Vorhabens- mindestbetrag	Darlehens- mindestbetrag	Darlehens- höchstbetrag	Bereitstellungs- provisionsfrei**	Risikoeutlastung	Besonderheit
 Universalkredit (UK)	alle Unternehmen mit einem Konzernumsatz bis 500 Mio. Euro, Freiberufler	• aktuelle Liquiditätsprobleme • Investitionen • Betriebsmittelfinanzierung (inkl. Waren) • Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten	–	25.000 Euro	10 Mio. Euro	6 Monate	HA 80 % bei Darlehen bis 4 Mio. Euro oder BÜ bis 80 %	• Voraussetzung für eine Betriebsmittelbürgschaft aktuelle Liquiditätsprobleme • Förderkredit auch für größere Mittelständler • auch Betriebsmittelfinanzierung (bis 10 Jahre Laufzeit) • auch für Investitionsvorhaben außerhalb Bayerns (Bayerneffekt)
 GRÜNDUNG								
Startkredit (SK)	Gründer bis zu 5 Jahre nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit (KMU, Freiberufler)	• Neuerrichtung, Einrichtung und Erweiterung von Betrieben • Betriebsübernahme • tätige Beteiligung • erstes Warenlager oder Warenlageraufstockung	–	10.000 Euro	10 Mio. Euro	6 Monate	HA 70 % bei Darlehen bis 2 Mio. Euro oder BÜ bis 80 %	• Tilgungszuschuss: 1 % • Finanzierung von familieninternen und externen Betriebsübernahmen
 WACHSTUM								
Investivkredit (IK)	KMU, Freiberufler	• Erweiterung • Rationalisierung • Modernisierung von bestehenden Betrieben	–	10.000 Euro	10 Mio. Euro	6 Monate	HA 60 % bei Darlehen bis 2 Mio. Euro oder BÜ bis 80 %	vergleichsweise großzügige Darlehensbestimmungen
 INNOVATION								
Innovationskredit 4.0	KMU inkl. Existenzgründer, Freiberufler	• Förderung innovativer Unternehmen • Förderung von Innovationsvorhaben, Digitalisierungsvorhaben und innovativen Geschäftsmodellen	–	25.000 Euro	7,5 Mio. Euro	12 Monate	70 % HA optional bei Darlehen bis zu 5 Mio. Euro oder BÜ bis 80 %	Tilgungszuschuss: • 1 % bei dem Finanzierungsbedarf innovativer Unternehmen, • 2 % bei Innovationsvorhaben, Digitalisierungsvorhaben und innovativen Geschäftsmodellen
 ENERGIE UND UMWELT								
Ökokredit (ÖK)	KMU, Freiberufler	• Abwasserreinigung • Luftreinhaltung • Lärm- und Erschütterungsschutz • Kreislaufwirtschaft • Ressourceneffizienz • Boden- und Grundwasserschutz • Klimaschutz	25.000 Euro	–	2 Mio. Euro	6 Monate	50 % HA oder BÜ bis 80 %	• Förderung von Investitionen, die einen Umweltschutzeffekt erzielen, d.h. zu umweltschutzrelevanten Verbesserungen oder Ressourcenschonung führen • Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen, die Treibhausgasemissionen um mind. 10 % verringern oder der Prävention gegen Schäden aus Wetterextremen dienen
Energiekredit (EK) / Energiekredit Plus (EK Plus)	KMU, Freiberufler	• Neu- und Modernisierungsinvestitionen • Energieeinsparungen von mind. 10 % (EK) bzw. 30 % (EK Plus)	25.000 Euro	–	10 Mio. Euro	12 Monate	50 % HA bei Darlehen bis zu 2 Mio. Euro oder BÜ bis 80 %	Tilgungszuschuss: • 1 % bei Energieeinsparung von mind. 10 % (EK) • 2 % bei Energieeinsparung von mind. 30 % (EK Plus)
Energiekredit Gebäude (EG)	KMU, Freiberufler	• Errichtung KfW-Effizienzgebäude (70 und 55) • Energetische Sanierung zum KfW-Effizienzgebäude (100 und 70) • Energetische Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle und/oder Gebäudetechnik	25.000 Euro	–	10 Mio. Euro	12 Monate	50 % HA bei Darlehen bis zu 2 Mio. Euro oder BÜ bis 80 %	Tilgungszuschuss: • aus bayerischen Mitteln 1 % zusätzlich zum KfW-Zuschuss: insgesamt max. 1 % bis 28,5 % gestaffelt je nach Vorhaben • bereits bei Errichtung von KfW-Effizienzgebäuden 70
 STABILISIERUNG								
Akutkredit (AK)	alle Unternehmen mit einem Konzernumsatz bis 500 Mio. Euro	• Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten (KK, Lieferantenverb., sonst. Verb.) • Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit • Investitionen zur Anpassung an geänderte Umfeldbedingungen	–	–	2 Mio. Euro	6 Monate	bis 80 % BÜ	Finanzierung von Unternehmen in Liquiditäts- und Rentabilitätsschwierigkeiten

* Zinssätze und weitere Konditionen unter www.lfa.de/konditionen, Beihilfewerte unter www.lfa.de/beihilferechner, Tilgungsrechner unter www.lfa.de/tilgungsrechner
** Nach Ablauf der freien Zeit beträgt die Bereitstellungsprovision 2 % p. a.

HA Haftungsfreistellung: Risikoeutlastung für die Hausbank zur Erleichterung der Kreditzusage bei Förderkrediten. Schnelles, schlankes Verfahren v.a. bei einem LfA Risikoanteil bis zu 500.000 Euro. Bei Innovationskredit 4.0 mit Rückgarantie des Europäischen Investitionsfonds.

BÜ Bürgschaft: Risikoeutlastung für die Hausbank zur Erleichterung der Kreditzusage bei Förderkrediten und bei Hausbankdarlehen. Bei Bürgschaften für Handwerk, Handel, Hotel und Gaststätten sowie Gartenbau ist die Bürgschaftsbank Bayern zuständig.

Tilgungsaussetzung in der Corona-Krise für Darlehen der LfA mit Haftungsfreistellung

Zutreffendes bitte ausfüllen und ankreuzen

Kreditprogramm: _____

Endkreditnehmer: _____

LfA-Zeichen: _____

Angebot der LfA vom: _____ LfA-Nummer: _____

Voraussetzung zur Aussetzung von Tilgungsleistungen des vorgenannten Darlehens ist, dass Sie uns folgende Punkte vollumfänglich bestätigen:

- ☐ Wir bestätigen, dass der Endkreditnehmer nicht insolvenzreif ist und sich auch nicht in einer tiefgreifenden wirtschaftlichen Krise befindet, zu deren Bewältigung eine umfassende Sanierung erforderlich ist.
- ☐ Nach unserer Einschätzung ist zu erwarten, dass der Endkreditnehmer das Programmdarlehen einschließlich der gestundeten Tilgungsraten nach Überwindung der derzeitigen Probleme planmäßig bedienen kann.
- ☐ Der gegenwärtige Endkreditnehmerzinssatz für das o.g. Darlehen ist in Anbetracht der aktuellen Marktverhältnisse und der individuellen Situation des Einzelfalls angemessen und wird von uns auch für die zu stundenden Tilgungsraten als marktgerecht zugrunde gelegt.
- ☐ Die Antragstellung erfolgt auf Wunsch bzw. in Absprache mit dem Endkreditnehmer.

Skizzierung der eigenen Beiträge der Hausbank, wie z. B. Aussetzung der planmäßigen Tilgung der eigenen Darlehen und Aufrechthaltung der Linien der Hausbank (so sind z. B. bereits eingeräumte Kontokorrentkreditlinien dem Endkreditnehmer zu belassen):

Die per

- ☐ 31.03.2020
- ☐ 30.06.2020
- ☐ 30.09.2020
- ☐ 30.12.2020

fälligen Tilgungsraten für das o.g. Darlehen bitten wir auszusetzen und mit der Schlussrate des o. g. Programmdarlehens einzuziehen.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift der Hausbank

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift des Zentralinstituts

Merkblatt „Stundung von Tilgungsraten haftungsfreigestellter Darlehen“

1 Tilgungsaussetzungen für haftungsfreigestellte Darlehen der LfA in der Corona-Krise

Zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Epidemie bietet die LfA ab dem 20.03.2020 bis auf Weiteres neben dem in Tz. 2 beschriebenen Stundungsdarlehen eine einfache und schnelle Möglichkeit einer Tilgungsaussetzung für bis zu vier Raten von haftungsfreigestellten Darlehen der LfA an. Der Einzug der ausgesetzten Raten erfolgt dabei mit der Schlussrate des Darlehens. Die Tilgungsaussetzung erfolgt also für das ursprüngliche Programmdarlehen, es wird kein separates Stundungsdarlehen vergeben.

Die Beantragung erfolgt anhand des Vordrucks 567 „Tilgungsaussetzung in der Corona-Krise für Darlehen der LfA mit Haftungsfreistellung“ (abrufbar im Download-Bereich unseres Bankenportals). Die Hausbank hat darin folgende Bestätigungen abzugeben:

- a) Wir bestätigen, dass der Endkreditnehmer nicht insolvenzreif ist und sich auch nicht in einer tiefgreifenden wirtschaftlichen Krise befindet, zu deren Bewältigung eine umfassende Sanierung erforderlich ist.
- b) Nach unserer Einschätzung ist zu erwarten, dass der Endkreditnehmer das Programmdarlehen einschließlich der gestundeten Tilgungsraten nach Überwindung der derzeitigen Probleme planmäßig bedienen kann.
- c) Der gegenwärtige Endkreditnehmerzinssatz für das Programmdarlehen ist in Anbetracht der aktuellen Marktverhältnisse und der individuellen Situation des Einzelfalls angemessen und wird von uns auch für die zu stundenden Tilgungsraten als marktgerecht zugrunde gelegt.
- d) Die Antragstellung erfolgt auf Wunsch bzw. in Absprache mit dem Endkreditnehmer.

In dem Vordruck sind zudem die eigenen Beiträge der Hausbank zu skizzieren, z. B. Aussetzung der planmäßigen Tilgung der eigenen Darlehen und Aufrechterhaltung der Linien der Hausbank (so sind z. B. bereits eingeräumte Kontokorrentlinien dem Endkreditnehmer zu belassen).

Soweit die LfA die Tilgungsaussetzung auf dieser Basis gewähren kann, übersendet sie der Hausbank bzw. dem Zentralinstitut eine entsprechende Mitteilung und stoppt den Einzug der gestundeten Tilgungsraten.

2. Stundungsdarlehen von Tilgungsraten haftungsfreigestellter Darlehen

2.1 Grundprinzipien

Kommt es bei haftungsfreigestellten Programmdarlehen zu vorübergehenden Tilgungsproblemen auf Seiten des Endkreditnehmers, so kann die LfA Förderbank Bayern (LfA) Stundungen gewähren. Im Rahmen einer solchen Stundung räumt die LfA ein haftungsfreigestelltes Stundungsdarlehen ein, das der planmäßigen Bedienung des ursprünglichen Programmdarlehens dient. Dabei ist das Stundungsdarlehen auf den zur Überwindung der Tilgungsprobleme voraussichtlich erforderlichen Betrag und die hierfür voraussichtlich erforderliche Dauer zu beschränken. Das ursprüngliche Programmdarlehen bleibt unverändert fortbestehen.

Im Falle einer notwendigen Gesamtkonsolidierung könnte sich der Einsatz eines Akutkredits der LfA anbieten.

2.2 Voraussetzungen

Voraussetzung für eine Stundung ist, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass die Stundung zur Überwindung der Tilgungsprobleme des Endkreditnehmers führt und auch die Hausbank einen substantiellen Eigenbeitrag erbringt. Der Endkreditnehmer darf nicht insolvenzreif sein und sich außerdem nicht in einer tiefgreifenden wirtschaftlichen Krise befinden, zu deren Bewältigung eine umfassende Sanierung erforderlich wäre.

Die Hausbank prüft eigenständig, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind und bestätigt deren Erfüllung mit Annahme des Stundungsangebots.

Das Stundungsdarlehen ist aus beihilferechtlichen Gründen unter Beachtung des Prinzips des marktwirtschaftlich handelnden Investors bzw. Gläubigers („Kapitalmarktinvestorprinzip“) zu Kapitalmarktbedingungen risikogerecht zu verzinsen. Der vereinbarte Zinssatz (siehe Tz. 4) gilt fest für die gesamte Laufzeit des Stundungsdarlehens.

Das Stundungsdarlehen baut sich sukzessive mit jeder vom Endkreditnehmer nicht erbrachten Tilgungsrate auf. In das Stundungsdarlehen können nur so viele Tilgungsraten einbezogen werden, wie zur Überwindung der vorübergehenden Tilgungsprobleme notwendig sind. Der Mindestbetrag für das Stundungsdarlehen beträgt 5.000 EUR.

Der Haftungsfreistellungssatz des Stundungsdarlehens entspricht dem des Programmdarlehens. Das Stundungsdarlehen ist in gleicher Weise wie das zugrunde liegende Programmdarlehen zu besichern. Für das Stundungsdarlehen gelten die Allgemeinen Darlehensbestimmungen des zugrundeliegenden Programmdarlehens – unter Ausschluss eines eventuellen Rechts zur kostenfreien außerplanmäßigen Tilgung – entsprechend.

Im Gesamtverlauf des Programmdarlehens kann grundsätzlich nur einmal eine Stundung eingeräumt werden. Die Stundung bereits gestundeter Raten ist nicht möglich.

2.3 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt formlos. Neben der Mitteilung, welche Raten in das Stundungsdarlehen einbezogen werden sollen, benötigt die LfA von der Hausbank in Schriftform:

- eine Bestätigung, dass der Endkreditnehmer nicht insolvenzreif ist und sich auch nicht in einer tiefgreifenden wirtschaftlichen Krise befindet, zu deren Bewältigung eine umfassende Sanierung erforderlich ist,
- eine aktuelle Bonitäts- und Sicherheitenbewertung durch die Hausbank unter Angabe der 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit und der prozentualen Besicherungsquote,
- eine Skizzierung der eigenen Beiträge der Hausbank, wie z. B. Aussetzung der planmäßigen Tilgung der eigenen Darlehen und Aufrechterhaltung der Linien der Hausbank (so sind z. B. bereits eingeräumte Kontokorrentkreditlinien dem Endkreditnehmer während der Laufzeit des Stundungsdarlehens zu belassen),
- eine Bestätigung, dass die Antragstellung auf Wunsch bzw. in Absprache mit dem Endkreditnehmer erfolgt,
- eine Bestätigung, dass eine fundierte Prognose erstellt wurde, die dokumentiert, dass der Endkreditnehmer sowohl das Programmdarlehen als auch das Stundungsdarlehen nach Überwindung der derzeitigen Probleme mit großer Wahrscheinlichkeit planmäßig bedienen kann,
- eine Bestätigung, dass eine aktuelle Liquiditätsvorschau vorliegt, die die Zahlungsschwierigkeiten des Endkreditnehmers und den daraus resultierenden Stundungsbedarf aufzeigt, zugleich aber keine Insolvenzvoraussetzung bzw. Insolvenz gegeben ist,
- Angaben zum gewünschten Rückzahlungsbeginn (spätestens das Quartal nach dem letzten Tilgungstermin des Programmdarlehens) sowie zur Anzahl an Raten zur Tilgung des Stundungsdarlehens. Die Ratenhöhe muss mindestens 500 EUR betragen. Das Stundungsdarlehen ist in gleich hohen Vierteljahresraten zurückzuführen; es muss innerhalb von 10 Jahren nach der ersten in das Stundungsdarlehen einbezogenen Rate vollständig getilgt werden.
- die Gesamtmenge, welche die Hausbank vom Endkreditnehmer für das Stundungsdarlehen erhebt.

Die Stundung ist frühzeitig, d. h. üblicherweise im Vorfeld des Einzugs der ersten vom Endkreditnehmer nicht planmäßig aufbringbaren Rate zu beantragen. Dessen ungeachtet ist es bei zeitnaher Beantragung in Ausnahmefällen auch möglich, eine von der LfA bereits eingezogene Rate in das Stundungsdarlehen einzubeziehen.

2.4 Zinskonditionen des Stundungsdarlehens

Die Hausbank handelt bei der Kalkulation der gemäß Tz. 3 (letzter Punkt) der LfA mitzuteilenden Gesamtmenge als marktwirtschaftlich agierende Marktteilnehmerin („Kapitalmarktinvestorprinzip“ nach dem EU-Beihilferecht). Bei der Margenermittlung finden ihre hauseigenen Rating-, Sicherheitenbewertungs- und Pricingverfahren Anwendung. Die Kalkulation der Marge seitens der Hausbank erfolgt rein nach der für die Hausbank maßgeblichen privatwirtschaftlichen Beurteilung des vorliegenden Einzelfalles, ohne Berücksichtigung der durch die LfA bestehenden Risikoentlastung für die Hausbank.

Details zur Bestimmung der Zinskonditionen des Stundungsdarlehens können der Übersicht „Stundung haftungsfreigestellter Programmdarlehen“ im Bankenportal unter www.lfa.de entnommen werden.

2.5 Angebot für ein Stundungsdarlehen

Soweit die LfA – nach Prüfung des Antrags der Hausbank – eine Stundung gewähren kann, übersendet sie der Hausbank bzw. dem Zentralinstitut ein Angebot für ein Stundungsdarlehen, welches innerhalb von 6 Wochen (ab Angebotsdatum) durch Rücksendung eines rechtsverbindlich unterzeichneten Abdrucks angenommen werden kann. Ansonsten erlischt das Angebot.

2.6 Verfahrensablauf nach Abschluss des Stundungsdarlehens

Das haftungsfreigestellte Programmdarlehen wird von der Hausbank bzw. dem Zentralinstitut weiterhin vertragsgemäß verzinst.

Die vom Endkreditnehmer nicht erbringbaren Tilgungsraten werden von der LfA zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen – anstelle des Einzugs – sukzessive in das Stundungsdarlehen einbezogen. Soweit die LfA den Einzug einer vom Endkreditnehmer nicht erbringbaren Rate bereits veranlasst hat, kann in Einzelfällen in Abstimmung mit der LfA eine Rückabwicklung erfolgen.

Das Stundungsdarlehen ist, beginnend mit dem von der Hausbank genannten Rückzahlungsbeginn, in gleich hohen Vierteljahresraten und einer ggf. abweichenden Schlussrate zurückzahlen. Außerplanmäßige Tilgungen des Stundungsdarlehens sind nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich.